

Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Kaiseraugst

Richtlinie zur Tarifgestaltung für die Einkaufssumme

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Voraussetzungen und Verfahren	3
II.	Festlegung der Einkaufssumme	3
§ 2	Höhe der Einkaufssumme	3
§ 3	Ermässigung, Erlass und unentgeltliche Aufnahme	3
III.	Inkrafttreten	4
§ 4	Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts, Änderungen	4
§ 5	Revision	4

Die Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (GOG) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf §§ 6 und 8 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992 die nachfolgende Richtlinie betreffend die Tarifgestaltung der Einkaufssumme für den Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Kaiseraugst.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Voraussetzungen und
Verfahren

Für die zu erfüllenden Voraussetzungen zum Erwerb des Ortsbürgerrechtes gelten die einschlägigen Bestimmungen des KBüG bzw. des OBüG, welche auch das Verfahren abschliessend regeln.

II. Festlegung der Einkaufssumme

§ 2

Höhe der
Einkaufssumme

Für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht gelten die folgenden Abgaben:

¹Pro Bewerber beträgt die Einkaufssumme Fr. 500.00, wobei Ehepartner als zwei Bewerber gelten.

²Pro Kind bis zum 18. Altersjahr wird ein Zuschlag von Fr. 100.00 erhoben.

§ 3

Ermässigung, Erlass und
unentgeltliche Aufnahme

¹Bei einer Wohnsitzdauer in Kaiseraugst von 20 und mehr Jahren wird die Einkaufssumme um 50% ermässigt. Diese Ermässigung gilt ebenso, wenn der Ehepartner bereits im Besitze des Ortsbürgerrechtes von Kaiseraugst ist oder der Bewerber von einer Ortsbürgerin abstammt.

²Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Einkaufssumme reduzieren oder erlassen.

³Eine unentgeltliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht kann erfolgen, wenn eine Person sich um die Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst verdient gemacht hat.

III. Inkrafttreten

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung
des bisherigen Rechts,
Änderungen

¹Diese Richtlinie betreffend die Tarifgestaltung der Einkaufssumme für den Erwerb des Ortsbürgerrechtes tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2002 in Kraft.

²Das Reglement über das Ortsbürgerrecht von Kaiseraugst vom 7. Juli 1976 wird hiermit aufgehoben.

§ 5

Revision

Änderungen dieser Richtlinie sind durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung möglich.

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindeammann

Max Heller

Gemeindeschreiber

Fritz Kammermann

Diese Richtlinien zum Erwerb des Ortsbürgerrecht von Kaiseraugst wurden von der Ortsbürgergemeindeversammlung Kaiseraugst am 13. Dezember 2002 mit abschliessender Mehrheit beschlossen und ist somit sofort in Rechtskraft erwachsen.

Das Reglement wird per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.